

Software-Supportvertrag zwischen:

Advo-web GmbH, Am Mühlenteich 56, 58300 Wetter a.d. Ruhr

- LG -

vermittelt durch

§ Roßbach, Lösungen für Juristen, Alte Heerstr. 5, 32049 Herford
und

Kanzlei:

- LN -

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Die nachfolgenden Vereinbarungen sollen die vertraglichen Beziehungen zwischen Advo-web und dem Kunden bei dem Support der Software regeln. Sofern bereits vertragliche Beziehungen zwischen den Vertragspartnern bestehen, soll dieser Vertrag an die Stelle des gleichzeitig gegenstandslos werdenden bisherigen schriftlich oder mündlich zustandesgekommenen Software-Supportvertrages treten.

1. Leistungen

1.1 Telefon-Service und Fernwartung

1.1.1 Telefonische Beratung des Kunden in Fragen zur Bedienung sowie zu Anwendungsproblemen und Software-Störungen. Die Anfragen können telefonisch, schriftlich, per Fax und E-Mail gestellt, sowie auch in einer dieser Formen beantwortet werden. Nicht supportet werden Fragen, die auf dem Fehlen von Wissen oder mangelndem Verständnis von Zusammenhängen beruhen, das typischerweise bei Schulungen vermittelt wird oder durch die Mithilfe des Online-Handbuchs beantwortet werden können. Sonstige Software, insbesondere Betriebssysteme, werden supportet, soweit es sich um Fragen- oder Probleme handelt, die spezifisch im Zusammenhang mit dem Einsatz der lizenzierten Software auftreten. Nicht supportet werden System-Probleme, die auch ohne den Ablauf von advoware Kanzleisoftware auftreten.

1.1.2 Der Support wird Montag - Freitag zur üblichen Bürozeit, in der Zeit von 8.30 bis 17.00 Uhr, vorbehaltlich einer geänderten oder tariflichen Arbeitszeitregelung zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme stellen gesetzliche Feiertage, die gem. des Sitzes der Advo-web GmbH gelten. Der Support wird durch das zuständige Callcenter geleistet. Diese stellen in der Regel auch außerhalb der Bürozeit zusätzliche Sonderrufnummern zur Verfügung.

1.1.3 Die eigenen Telekommunikationskosten für Support-Anfragen und Fernwartung trägt in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Ursache des Problems, der Kunde.

1.2 Advo-web unterrichtet den Kunden über Neuerungen und Verbesserungen in den Vertragsgegenständen.

1.3 Programmänderungen, Programmverbesserungen:

1.3.1 Advo-web liefert dem Kunden von ihm standardmäßig entwickelte neue Programmstände von advoware, advovoice und Centura / Gupta SQL-Base, sofern sich dabei der Leistungsumfang der Vertragsgegenstände nicht ändert. Dies beinhaltet auch die Anpassung an veränderte rechtliche Verhältnisse, i.d.R. bis spätestens zum Tage des Inkrafttretens, wie zum Beispiel Änderungen der mitgelieferten Gebührentabellen, sowie die laufende Qualitätsverbesserung.

1.3.2 Eventuell dadurch erforderlich werdende Hardware- bzw. Betriebssystemänderungen oder entsprechende Erweiterungen sowie Anpassungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

1.4 Online-Programmdokumentation:

Advo-web übernimmt die Aktualisierung des advoware-Online-Handbuchs bezogen auf Änderungen gem. der Ziffer 1.3.1

1.5 Advo-web wird, soweit beim Kunden die entsprechenden technischen Voraussetzungen gegeben sind, in der von Advo-web für erforderlich gehaltenen Weise Unterstützung durch Fernbetreuung zur Verfügung stellen.

1.6 Advo-web ist berechtigt, die Fehlerbehebung bei Programmfehlern, die nur Teile der Vertragsgegenstände betreffen, auch in zumutbarem Umfang durch Anweisungen zur Umgehung dieser Programmteile zu erbringen.

3. Dauer des Vertrages, Kündigung

3.1 Der Programmpflege- und Supportvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Vertragsbeginn: _____

3.2 Bei Abschluss des Programm- und Supportvertrages ist die Kündigung für den Kunden 24 Monate und für Advo-web 60 Monate (Mindestlaufzeit) ausgeschlossen. Der Lizenzvertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils um ein Jahr, wenn keine der Parteien spätestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich die Kündigung / Reduzierung des Vertrages erklärt.

3.3 Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Vergütung, Fälligkeit

4.1 Berechnung Programmpflege- und Supportentgelt

advoware Kanzleisoftware je Platz 1 - 3	0	18,10 €	0,00 €
advoware Kanzleisoftware je Platz 4 - 6	0	15,60 €	0,00 €
advoware Kanzleisoftware je Platz 7 - ~	0	13,10 €	0,00 €
advoware / Oracle Dokumentenvorschau	0	2,50 €	0,00 €
advoware Notariat je Platz	0	15,50 €	0,00 €
advoware Telefonie (CTI) je Platz	0	2,50 €	0,00 €
advoware Toolbox Lizenz	0	7,50 €	0,00 €
Onlineakte ohne GDV Schnittstelle	0	29,50 €	0,00 €
Onlineakte mit GDV Schnittstelle	0	39,50 €	0,00 €
advocom Inkasso	0	19,50 €	0,00 €
			monatlich netto
			0,00 €
			gesetzliche Umsatzsteuer
			0,00 €
			monatlich brutto
			0,00 €
			halbjährlich brutto
			0,00 €
			jährlich brutto
			0,00 €

Es besteht für alle Kunden die Möglichkeit die aktuellen Programmstände in unserem Internetkundenforum herunter zu laden. Sollten Sie die Zusendung des jeweils aktuellen Updates per CD wünschen so berechnen wir hierfür zusätzlich eine Jahrespauschale von 35,00 € für die Versandkosten.

Wir wünschen die Zusendung von CDs Wir nutzen das Internet

Für Supportzwecke: advoware wird genutzt auf dem Netzwerkbetriebssystem:

Windows Novell **Bitte unbedingt ankreuzen!**

Wir verfügen an allen PCs an den Advo-*** genutzt werden soll über einen Internetzugang Wir nutzen Fernwartung

4.1.1 Die Gebühr ist ab Vertragsbeginn: _____ fällig. Bei Lizenzenerweiterungen erhöht sich die Gebühr entsprechend. Aufgrund der sehr günstigen Programmpflegegebühren basiert die Kalkulation auf einem automatisierten Programmpflegeeinzug. Die Zahlung per Einzugsermächtigung und die damit verbundene Automatisierung bei Advo-web ist tragende Preiskalkulationsgrundlage und damit unabdingbar. Wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder der Einzug wiederholt rückbelastet, so ist der gesamte Jahresbetrag im voraus fällig. Nicht rechtzeitig entrichtete Programmpflege- und Supportentgelte sind mit 10 % Verzugszinsen zu verzinsen.

4.1.2 Gewünschte Zahlungsweise: jährlich halbjährlich

Bitte markieren

Sollte keine andere Zahlungsweise gekennzeichnet sein, so wird jährlich abgerechnet

Verwaltungszuschlag wird berechnet bei:

Erteilung einer Einzugsermächtigung mit jedoch viertel- oder halbjährlicher Zahlung, in Höhe von 2.5 % des Nettoprogrammpflege- und Supportentgeltes zzgl. ges. Mehrwertsteuer. Bei Erteilung keiner Einzugsermächtigung in Höhe von 5% des Nettoprogrammpflege- und Supportentgeltes zzgl. ges. Mehrwertsteuer.

4.1.3 Werden im Zusammenhang mit Lohn- oder sonstigen Kostenänderungen (in der einschlägigen Wirtschaftssparte) die bei Advo-web üblichen listenmäßigen Entgelte für den Softwaresupport erhöht oder ermäßigt, ändert sich die in diesem Vertrag genannte Jahresgebühr nach einer Ankündigungsfrist von drei Monaten entsprechend.

4.2 Advo-web stellt im Rahmen der Softwarepflege keine vor Ort Dienstleistungen zur Verfügung. Arbeitseinsätze vor Ort werden ausschließlich durch IT-Fachhändler erbracht und von diesen abgerechnet.

4.3 Wird Software anderer Hersteller mit den Vertragsgegenständen genutzt, so ist Advo-web im Falle von Störungen bereit, sich im Rahmen des Zumutbaren an der Einkreisung der Störung zu beteiligen.

5. Gewährleistung

5.1 Advo-web gewährleistet nur den funktionsfähigen Ablauf der Vertragsgegenstände im Rahmen deren Zweckbestimmung.

5.2 Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehlern kann die völlige Mängelfreiheit der Programme nicht garantiert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden. Der Kunde muss daher dafür Sorge tragen, dass durch regelmäßige, mindestens tägliche, Datensicherung und die Verwahrung von Buchungsunterlagen eine einfache Rekonstruktion etwa verlorengegangener Daten möglich ist. Fristen müssen zusätzlich im herkömmlichen Kalender notiert werden. Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass die Rekonstruktion des fehlerhaften Programmablaufes möglich ist. Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemäße und spezifisch auf advoware bezogene Programminstallation und Systemanpassung voraus.

- 5.3 Soweit der Kunde selbst oder Dritte für ihn Änderungen an den Vertragsgegenständen vornehmen, die nicht den Empfehlungen der Advo-web entsprechen, verliert der Kunde sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 5.4 Die mit dem Programm gelieferten Datenbestände wie z. B. Gerichtsortverzeichnis, Zinstabellen oder andere Datenbestände werden im Rahmen der Programmpflegelieferungen aktualisiert, die in der Regel halbjährlich erfolgen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der mitgelieferten Datenbestände wird nicht übernommen, es besteht auch keine Sicherheit, dass die Daten nicht nach der jeweils letzten Programmpflegelieferung durch tatsächliche oder rechtliche Veränderungen unrichtig geworden sind.

6. Haftung

- 6.1 Advo-web haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und soweit eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben wurde, für das Fehlen garantierter Beschaffenheit. Die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist für unmittelbare Schäden auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7. Schriftform, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand

- 7.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 7.2 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 7.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.
- 7.4 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den in seinen Ausführungen geschlossenen Einzelgeschäften ist der Sitz von Advo-//web, sofern der Kunde Kaufmann / Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Jeder Vertragspartner ist jedoch auch berechtigt, den anderen an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.5 Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Programmwechsel von : AnNoText B & L RA-MICRO Sonstige

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

X

Datum, Unterschrift, Advo-//web

§ Roßbach, Lösungen für Juristen

Datum, Unterschrift,

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtigen wir die Advo-web die aufgeführten Beträge von unserem

Konto: _____

Bankleitzahl: _____

Geldinstitut: _____

einanzuziehen.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

X